

ERLÄUTERUNGEN zum Aufstellungsbeschluss

für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie im gesamten Gemarkungsgebiet von Neustadt an der Weinstraße

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von Neustadt an der Weinstraße von 2005 wurde die Thematik der Windenergieanlagen bereits bearbeitet und ein planerisches Steuerungskonzept für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erarbeitet. In Mußbach wurde eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen von 32 ha dargestellt, verbunden mit einer Ausschlußwirkung außerhalb dieser Zone. Damit entsprach die Konzentrationszone dem Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung, wie es im aktuell noch rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz von 2004 dargestellt ist.

Auf Grund geänderter Rahmenbedingungen soll dieses planerische Steuerungskonzept für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nun überprüft und weiterentwickelt werden. Die Planung bezieht sich sachlich auf das Thema Windenergieanlagen, räumlich wird die gesamte Gemarkung von Neustadt an der Weinstraße betrachtet.

Die Planung ist aus unterschiedlichen Erwägungen heraus erforderlich:

- Im Zusammenhang mit der Unterstützung der Energiewende haben sich die landesplanerischen Rahmenbedingungen geändert. Der Teilregionalplan Windenergie des Verbandes Region Rhein-Neckar befindet sich in der Fortschreibung und lässt in absehbarer Zeit veränderte Rahmenbedingungen erwarten, an die sich die Flächennutzungsplanung anpassen muss.
- Die Rechtsprechung der vergangenen Jahre formuliert sehr weitgehende und neue Anforderungen an ein schlüssiges Plankonzept. Diesbezüglich werden auch methodische Anpassungen des Plankonzepts notwendig (Stichworte: harte und weiche Tabukriterien).
- Der Windenergie soll substantiell Raum eingeräumt werden. Auch in diesem Punkt ist das alte Plankonzept weiterzuentwickeln.
- Es ist davon auszugehen, dass der im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan dargelegte Beschränkung der Anlagenhöhe auf 100 m auf Grund von landschaftsräumlichen Sensibilitäten keine normative Wirkung zukommt. Darüber hinaus muss hinterfragt werden, ob diese Höhenbegrenzung als Verhinderungsplanung angesehen werden könnte. Im Flächennutzungsplan soll daher eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema Landschaftsbild und Höhenbeschränkung von Windenergieanlagen erfolgen, so dass der Windenergie zwar substantiell Raum eingeräumt wird, sich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes am Haardtrand aber in Grenzen halten.
- Nicht zuletzt können auch neue Erkenntnisse in Bezug auf Natur- und Artenschutz, insbesondere zu windkraftsensiblen Vogelarten zu veränderten Einschätzungen und Abwägungen beitragen.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Aufstellung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergie zu beschließen.

Neustadt an der Weinstraße, den

S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister